

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

(Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.05.2014)

Unter Hinweis auf die kantonale Verordnung des Regierungsrates über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 beschliesst die Einwohnergemeinde Luthern folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. AUFSICHT UND VERWALTUNG

Art. 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Luthern. Er wählt hierfür auch eine Friedhofkommission.

Art. 2 Verwaltung

Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und Administration der Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements. Sie führt das Beerdigungsbuch und das Rechnungswesen. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner, die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter und die Totengräberin oder der Totengräber werden durch den Gemeinderat eingesetzt und unterstehen der Friedhofverwaltung.

2. MELDEPFLICHT UND EINSARGUNG

Art. 3 Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Die meldepflichtige Person hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen. Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen. Totgeborene werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

3. BESTATTUNG

Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

Für die Bestattung werden folgende Anordnungen getroffen:

- a) Seitens des Zivilstandsamtes:
 - Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - Es besorgt die erforderlichen Meldungen an die Friedhofverwaltung.
 - Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
- b) Seitens der Friedhofverwaltung:
 - Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt.
 - Meldung an die Friedhofwärterin und an den Totengräber.

Art. 6 Wartefrist

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Die Friedhofverwaltung kann die Frist angemessen verlängern, wenn die Leiche im Kühlkatafalk der Totenkapelle aufgebahrt wird.

Art. 7 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in das Leichenhaus zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen. Der Sarg soll aus leicht verwesbarem Material bestehen.

Art. 8 Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt durch den Amtsarzt.

Art. 9 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Pfarrämter. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 10 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

Art. 11 Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Leichenträger

Die Leichenträgerinnen oder Leichenträger können von den Angehörigen der verstorbenen Person bestimmt werden. Wird hiervon abgesehen, so wahlen die vom Gemeinderat bestimmten Umträgerinnen oder Umträger, wofür eine Entschädigung zu entrichten ist.

Art. 12 Verbot der Grabesöffnung

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen:

- a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.)
- b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Art. 13 Grabbeisetzung

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen.
- b) Urnen in Plattengräbern, sofern es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

Art. 14 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die entsprechende Gebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofverwaltung die Gebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen.

Art. 15 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden. Falls eine zivile Bestattung notwendig ist, wird diese durch die Friedhofverwaltung geleitet.

4. FRIEDHOF

- Art. 16 Begräbnisplatz**
Begräbnisplatz für Einwohner/innen von Luthern ist der Gemeindefriedhof.
Entsprechend der Kirchengzuteilung werden auch Einwohner/Innen der Gemeinde Hergiswil und Willisau in Luthern bestattet.
Die Priestergräber sind der katholischen Kirchgemeinde vorbehalten.
- Art. 17 Ordnung**
Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Kinder dürfen das Leichenhaus und den Friedhof ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen. Das Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof ist nicht gestattet.
- Art. 18 Haftung**
Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
- Art. 19 Gräberarten**
Die Bestattung erfolgt in:
a) Plattengräber
b) Kindergräber
c) Familiengräber
d) Reihen-Urnengräber
e) Gemeinschaftsgrab
f) Priestergräber
- Art. 20 a) Plattengräber**
Erdbestattungen werden ausschliesslich in Plattengräbern vorgenommen.
Ausserdem kann bei Plattengräbern Art. 13, Abs. b) dieses Reglements angewandt werden.
- b) Kindergräber**
Begräbnisstellen für Kinder bis zum 5. Altersjahr.
- c) Familiengräber**
Der Anspruch auf ein Familiengrab besteht nur soweit bestehende Grabstätten verfügbar sind.
- Für Familiengräber (2 Personen) gelten die folgenden Masse:
Länge 2.70 m Breite 2.00 m Tiefe 1.50m
Bei späteren Bestattungen ist die Grabesruhe entsprechend zu verlängern, wobei dies nur für Zeitabschnitte von 10 Jahren geschehen kann.

Mietpreis

Der Mietpreis für Gräber ist in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr periodisch der Teuerung anzupassen.

Verträge

Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von beanspruchten Gräbern eine genaue Kontrolle zu führen. Die Verträge für Familiengräber sind dreifach auszufertigen; ein Exemplar ist für das Gemeindearchiv bestimmt, das zweite erhält die vertragsabschliessende Familie und das dritte kommt zu den Akten der Friedhofverwaltung.

Unterhalt

Die Familiengräber müssen im ganzen Flächenumfang stets gut gepflegt werden. Wird ein Grab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt denjenigen Verwandten Rechnung, die das nächste Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Berechtigten die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Konzession bereits nach 20 Jahren.

d) Reihen-Urnengräber

Die Reihen-Urnengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grösse

Länge	0.60 m
Breite	0.60 m
Tiefe	0.60 m

e) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche verstorbener Personen beigelegt werden.

f) Priestergrab

Die katholische Kirchgemeinde kann über die Priestergräber frei verfügen.

Art. 21

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

a)	für Kinder von 1 - 5 Jahren	20 Jahre
b)	für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	20 Jahre
c)	für Familiengräber	20 Jahre
d)	für Urnen	12 Jahre

5. BESTATTUNGSKOSTEN

- Art. 22** Für folgende Aufwendungen haben die Angehörigen der Verstorbenen selber aufzukommen:
Sarg, Urne (ausgenommen Miet-Urne bei Beisetzung im Gemeinschaftsgrab), Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.
- Art. 23** Für das Öffnen und Schliessen des Grabes, das Aufstellen der Blumen und Kranzgebilde, sowie für die Benützung der Totenkapelle und der Miet-Urne wird eine Gebühr erhoben.
Für die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen wird die doppelte Gebühr verlangt.

6. GRABDENKMÄLER

- Art. 24** **Genehmigungspflicht**
Für die Errichtung von Grabmälern und die Gestaltung des Grabes oder Änderungen von solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
Vor Beginn der Ausführungsarbeiten von Grabdenkmälern ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausführung einzureichen. Dieses Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.
Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und bewilligten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.
- Art. 25** **Gestaltung**
Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige, handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- Art. 26** **Denkmal**
Jedes Grab muss mit einem Denkmal versehen sein.
- Art. 27** **Aufstellen der Grabdenkmäler**
Grabdenkmäler sind auf ein solides, bestehendes Betonfundament zu stellen.
Bei Grabsteinen von Familiengräbern erstellt das Fundament der Grabsteinlieferant.
Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen und seine Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten oder Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 28

Masse

a) Reihen-Urnengrab-Denkmäler:

Für Reihen-Urnengrab-Denkmäler beträgt das Grundmass:

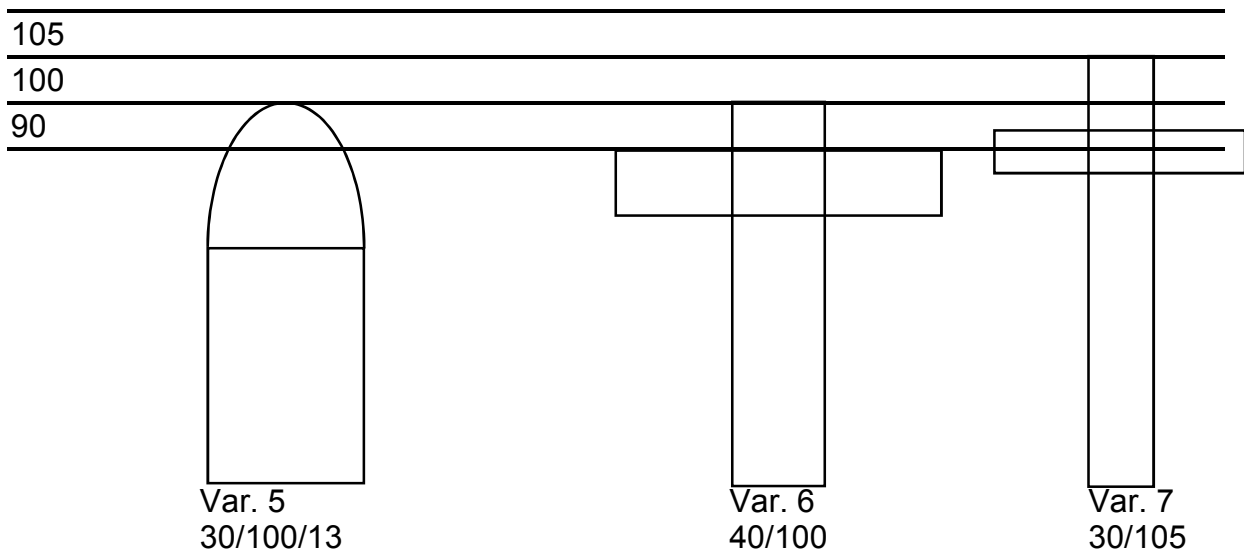
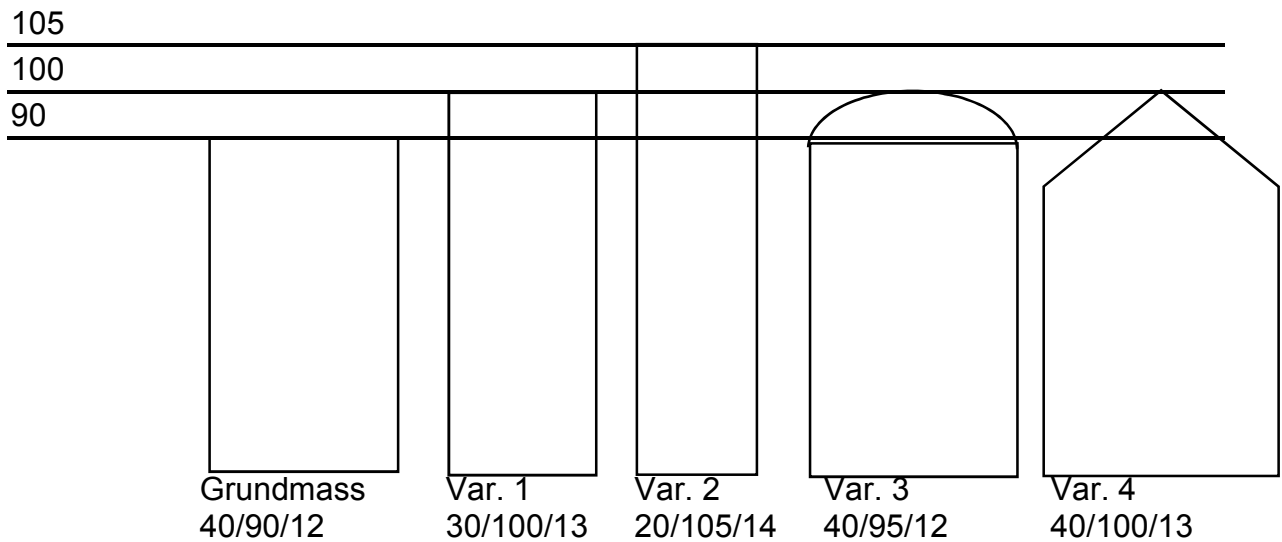
Breite: 40 cm

Höhe: 90 cm

Dicke: 12 cm

Diese Grundform des gradlinigen Rechtecks kann in die hergebrachten Grundformen des Steinmals verändert werden: Giebel, Rundbogen, Kreuz.

Werden diese Grundformen in den hier angegebenen, verschiedenen Grössen (je niedriger desto breiter, je höher desto schmaler) angewandt, so entsteht eine Vielzahl von klaren Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes garantieren. Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Fantasie der Bildhauer keine Grenzen gesetzt. Der flache Bogen soll vermieden werden, dagegen sind flache Giebel zulässig.



Es handelt sich um Minimalstärken:

Bei Steinkreuzen hat diese 14 cm zu betragen.

b) Familiengrab-Denkmäler:

Für Familiengrab-Denkmäler beträgt das Grundmass:

Höhe maximal	Breite maximal	Stärke minimal
110 cm	160 cm	20 cm
150 cm	60 cm	25 cm
130 cm	90 cm	20 cm

Für Kreuzformen gelten folgende Masse:

Höhe maximal	Breite maximal	Stärke minimal
150 cm	100 cm	20 cm

Bei diesen Massen ist ein maximaler Flächeninhalt von 0.8 m² möglich.

130 cm	120 cm	20 cm
--------	--------	-------

Bei diesen Massen ist ein maximaler Flächeninhalt von 1.0 m² möglich.

Art. 29

Materialien

Für Grabmäler sind Stein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Die Verwendung von unbearbeiteten Blöcken oder Findlingen ist nicht gestattet. Bei den Gesteinsarten ist darauf zu achten, dass sie keine auffallende Farbtönung oder Maserierung aufweisen. Alle auffallenden Materialien, wie schwarze, hochglanz-polierete und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen und bemaltem Stein sind nicht gestattet.

Alle einheimischen Holzarten, die wetterbeständig sind, können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung darf nicht mit Farb-anstrich erfolgen.

Art. 30

Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler nach vorausgegangener Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt sowie im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Luthern wegzuschaffen. Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler und Pflanzen durch die Friedhofverwaltung verfügt.

7. GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG

Art. 31

Gestaltung der Gräber

a) Plattengräber

Bei Plattengräbern sind die Angehörigen der Verstorbenen zuständig für die Inschrift auf die bestehenden Inschriftplatten.

b) Kindergräber, Familiengräber, Reihen-Urnengräber

Die Kinder- Familien- und Reihen-Urnengräber sind mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen. Die Grabflächen werden seitlich mit Granitplatten abgegrenzt und vorn mit einem Stellriemen versehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

c) Gemeinschaftsgrab

Die Inschrift für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen.

Persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist bis 30 Tage nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist Blumen- und Grabschmuck untersagt. Grabkerzen können an der dafür bestimmten Stelle angezündet werden.

Grabkreuze beim Gemeinschaftsgrab werden nach dem Anbringen der Inschrift (bei anonymer Bestattung nach 30 Tagen) entfernt.

Art. 32 Die Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 33 Abfälle

Alle Abfälle sind separiert in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter haben das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 34 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. Kränze sind spätestens zwei Monate nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel können die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter die vorzeitige Entfernung vornehmen. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefäßen zu erfolgen.

Die Grabpflege beim Gemeinschaftsgrab ist Sache der Einwohnergemeinde.

Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

8. ALLGEMEINES

Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 37 Einsprache/Beschwerde

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 20 Tage, die Beschwerdefrist an das Gesundheits- und Sozialdepartement 30 Tage.

Art. 38 Offene Fragen und Ausnahmen

Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 39 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Luthern, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern auf den 01. November 2003 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. März 1940.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Bestimmungen gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. Mai 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Isidor Schwegler

Gerhard Peter

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement am 24. Juni 2003 im Sinne von § 20 der regierungsrätlichen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965.

Änderungen Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2014. Inkrafttreten der Änderungen auf den 01. November 2014.